

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Kopf hoch, Japan!**"
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des kulturellen Austausches zwischen Deutschland und Japan, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Deutschland und Japan. Zu diesem Zweck erhebt der Verein Beiträge, erbittet Spenden und führt eigene Veranstaltungen und Aktionen durch.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Das eintretende Mitglied kann sich zwischen einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft entscheiden. Passive Mitglieder sind frei von Pflichten, haben aber auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (7) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei einer Handlung, die dem Zweck des Vereins gemäß § 3 (1) zuwiderläuft.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Sofern die Person, die ausgeschlossen werden soll, dem Vorstand angehört, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist nicht anfechtbar.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags bei Austritt erfolgt nicht.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16 der Satzung)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres.
- (2) In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform zu berufen. Die Einberufung erfolgt per Email für Mitglieder, die eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sonst per Brief oder FAX.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse, sofern hinterlegt, oder mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder FAX-Nummer.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, bei der wenigstens zwei Vorstände anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins

einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.

(5) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der anwesenden Mitglieder (Absätze 3 und 4) als NEIN-Stimmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Japanischen Ergänzungsschule Heidelberg e.V., c/o Hölderlin Gymnasium, Plöck 40-42, 69117 Heidelberg, zu übereignen. Sollte die Japanischen Ergänzungsschule Heidelberg e.V. nicht mehr existieren, soll das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz übereignet werden. In jedem Fall ist das übereignete Vermögen des Vereins von der empfangenden Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am _____ in Speyer von der Gründungsversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor- und Zuname sowie eigenhändige Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____